



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/183/1

München, 9. Juli 2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;
hier: Veranstaltungen zur Zeugnisverleihung, Durchführung von
Schülerfahrten, verlängerte Meldefrist für Stornokosten, Aktuali-
sierung Hygieneplan, Personaleinsatz, Testungen, Schulische
Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notbetreuung**

Anlage: Aktualisierter Hygieneplan (Stand 09.07.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die letzten Wochen des laufenden Schuljahres 2019/2020 sowie für das nächste Schuljahr 2020/2021 möchten wir Ihnen - soweit es die nach wie vor volatile Sachlage zulässt - einige wichtige, schulartübergreifend geltende Hinweise geben:

Wir bitten um Verständnis, dass hiermit sicherlich nicht alle Fragen vollumfänglich geklärt werden können, versichern Ihnen jedoch, dass neue Erkenntnisse umgehend kommuniziert werden. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen selbstverständlich die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Im Einzelnen:

1. Rahmenbedingungen für die Durchführung von Zeugnisverleihungen bzw. Abschlussfeiern

Hinsichtlich der Veranstaltungen zur Zeugnisverleihung bzw. von Schulabschlussfeiern können wir Ihnen nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mitteilen:

Eine gemeinsame reine **Zeugnisverleihung** für die Abschlussjahrgänge (ohne Rahmenprogramm, s. unten) ist möglich, wenn die Hygienebedingungen eingehalten sind (vgl. KMS vom 19.06.2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/7). Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Zahl der möglichen Teilnehmer orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, da der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern eingehalten werden muss (§ 16 Abs. 1 der 6. BayIfSMV). Hiervon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Haushaltes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister. Die Höchstzahlen nach § 5 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sind für diese Art von Schulveranstaltungen nicht maßgeblich.
- Es gelten die sonstigen Hygienebedingungen, wie z.B. Durchlüftung (§ 16 Abs. 2 der 6. BayIfSMV i.V. mit dem aktuellen Hygieneplan).
- Hinsichtlich des Rahmenprogramms sind nur die absolut notwendigen Bestandteile abzuhalten, d.h. dass eine musikalische Begleitung durch Gesang/Blasinstrumente/Tanzelemente ebenso wenig möglich ist wie eine gemeinsame Getränke- und Essensausgabe.
- Mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten soll je nach den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Begleitpersonen teilnehmen können. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten.

- Es handelt sich um eine reine Schulveranstaltung der gemeinsamen Zeugnisverleihung, d.h. sie ist getrennt durchzuführen von rein privat organisierten Schulabschlussfeiern mit Musik, Tanz und Bewirtung (wie z.B. Abschlussbällen).

Sofern eine Schule eine **Schulabschlussfeier** als Schulveranstaltung plant, die z. B. auch Bewirtung o. Ä. umfasst, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Größe der Räumlichkeit oder des Geländes die dort genannten Höchstteilnehmerzahlen (ab 8. Juli 2020: bis zu 100 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Personen unter freiem Himmel; künftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen) zu beachten sind, ferner ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Private Abschlussfeiern fallen nicht in den schulischen Verantwortungsbereich; die jeweils Verantwortlichen haben sich eigenverantwortlich an die gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zu halten. Ggfs. sollte die Schulleitung Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen.

2. Durchführung von Schülerfahrten u.a.

Der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres 2020/2021 soll und muss auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich aufzufangen zu können. Aus diesem Grund sollen **mehrtägige Schülerfahrten (wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten) bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt** bleiben. Ausgenommen hiervon sind die Berufsorientierungsmaßnahmen.

Bereits gebuchte derartige Schülerfahrten sind grundsätzlich abzusagen. Neubuchungen von Schülerfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.

3. Verlängerung der Frist für die Meldung von Erstattungsbeträgen für Stornokosten

Mit Schreiben vom 22.05.2020 (Az. BS4432.0/27/99) haben wir Ihnen u.a. mitgeteilt, dass auch bereits für das kommende Schuljahr gebuchte Fahrten, die im laufenden Schuljahr wegen COVID-19 abgesagt werden, von der grundsätzlichen Erstattung von Stornokosten umfasst sind.

Mit Blick auf die nunmehr ergangene generelle Vorgabe zur **Absage von bereits gebuchten Fahrten über das Ende des laufenden Schuljahres hinaus** (s.o. Nr. 3) gilt Folgendes:

- Soweit Sie die entsprechenden Fahrten nicht ohnehin bereits abgesagt hatten, setzen Sie dies bitte nach Möglichkeit noch im Laufe des Juli 2020, jedenfalls aber schnellstmöglich, um.
- Angesichts der nötigen Verfahrensschritte sowie der ohnehin hohen Arbeitsbelastung zum Schuljahresende wird die **Frist für die Meldung von Erstattungsbeträgen an das Landesamt** vom 01.08.2020 bis zum **01.10.2020 verlängert**.
- Die bisherigen Hinweise sowie die Maßgaben zum Verfahren (insbes. Abfrage bei Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern) aus den Schreiben vom 08.04.2020 (BS4432.0/27/4) sowie 22.05.2020 (BS4432.0/27/99) gelten im Übrigen unverändert weiter.

4. Aktualisierung des Hygieneplans in Bezug auf Musik und Sport

Hinsichtlich der Durchführung von Sportunterricht (Nr. 1.2 des Hygieneplans) und Musikunterricht (Nr. 1.3 i.V.m. Anlage des Hygieneplans) dürfen wir Ihnen in der Anlage den bis zum Ende des laufenden Schuljahres gültigen, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmten aktualisierten Hygieneplan (Stand: 09.07.2020) mit der Bitte um Beachtung und Anwendung übersenden. Die inhaltlich geänderten Passagen wurden gelb markiert.

5. Maskengebot

Wie unter Ziff. II des Hygieneplans ausgeführt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen **während des Unterrichts** grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern einzelne Schüler, insbesondere solche, die Risikogruppen angehören, aus nachvollziehbaren Gründen im Unterricht eine Maske tragen möchten, sollte dies nicht beanstandet werden. **Außerhalb des Unterrichts** (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein.

Eine rechtliche Pflicht der Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – wie etwa im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 8 6. BayIfSMV – ist hiermit nicht verbunden und kann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vor Ort auch nicht angeordnet bzw. sanktioniert werden. Erzieherische Maßnahmen sind jedoch ggf. möglich.

Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 6. BayIfSMV für eine Befreiung in Fällen, in welchen einer Person aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt selbstverständlich auch im Rahmen des Maskengebots an Schulen. Ebenso ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 6. BayIfSMV.

Wir dürfen aber nochmals dringend an alle Mitglieder der Schulfamilie appellieren, dem Maskengebot nachzukommen und auf den eben genannten Flächen eine Maske zu tragen. Das Tragen einer Maske kann ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie sein und insbesondere

die anderen Mitglieder der Schulfamilie schützen (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Robert-Koch-Instituts unter https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

6. Lehrereinsatzplanung

Angesichts der im laufenden Schuljahr gewonnenen medizinischen und schulorganisatorischen Erkenntnisse sowie des positiven Verlaufs des Infektionsgeschehens können die Schulleitungen bei der Unterrichtsplanung für das kommende Schuljahr 2020/21 gegenwärtig davon ausgehen, dass die Lehrkräfte zum Unterrichtsbeginn wieder weitestgehend im Präsenzunterricht tätig sein werden. Die alleinige Zuordnungsbarkeit zu einer Risiko- oder Altersgruppe steht diesem Einsatz grundsätzlich nicht entgegen. Insbesondere wird die noch bis Ende des laufenden Schuljahres gültige, im KMS vom 22.05.2020 Nr. II.5-BS4363.0/130/18 getroffene Regelung hinsichtlich der Lehrkräfte, die älter als 60 Jahre sind, nicht fortgesetzt werden. Risikogruppen sollen im Schulbetrieb nach Möglichkeit durch organisatorische Maßnahmen geschützt werden.

Sofern jedoch in Einzelfällen eine (fach-)ärztlich attestierte Gefährdungslage besteht, die einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht zulässt, ist die Dienstleistung im Homeoffice oder einem anderen, für die Lehrkraft besser geschützten Raum zu erbringen. Ist dabei aus technischen oder anderen Gründen eine unterrichtliche Tätigkeit nicht möglich oder nicht vorgesehen, hat die Lehrkraft die von der Schulleitung zugeteilten anderen Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtspflichtzeit, bei Lehrkräften in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang zu erbringen oder bei entsprechendem Bedarf die Gesundheitsämter zu unterstützen (insbesondere die CTT – Contact Tracking Teams). Die Schulen erhalten noch ein weiteres KMS mit Informationen zum Personaleinsatz.

7. Testungen

Der Ministerrat hat zudem beschlossen, dass u.a. Lehrkräfte nach den Sommerferien auf eine COVID-19-Erkrankung getestet werden können,

auch wenn keine Symptome vorliegen. Nähere Informationen werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt bereitstellen.

8. Schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notbetreuung

Die schulischen Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung sind im Schuljahr 2020/2021 nach den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen umzusetzen. Die bisher im Hinblick auf das Infektionsgeschehen vorgesehenen Ausnahmeregelungen – z. B. die Freiwilligkeit der Teilnahme – entfallen damit.

Die Notbetreuung endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020.

Weitere schulartspezifische Informationen werden Ihnen zeitnah durch die jeweiligen Schulabteilungen des Staatsministeriums zugehen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor